

Öffentliche Bekanntmachung

GEMEINDE SEELBACH

SATZUNG

zur 4. Änderung

der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung 17. Dezember 2007

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelbach am 20. April 2026 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Änderung

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührenhöhe

- 1.) Die Abfuhrgebühr beträgt für jeden m³ Entleerungsgut 70,80 €.
- 2.) Für Spezialeinsatzmittel werden die tatsächlichen Zusatzkosten erhoben.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seelbach, den 20. April 2026

gez. Moser

Siegel

Moser
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 24.04.2026